



GEMEINDERAT RÜSCHLIKON
29. November 2017

Protokollauszug

Rechnungsführung, Buchhaltung

F3.06

HRM2, Rechnungslegung, Grundsätze

119

Branchenrichtlinien, Anwendung von speziellen Anlagekategorien

Ausgangslage

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch die gebührenfinanzierten Haushalte. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagenwerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeindevorstand die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für folgende Aufgabenbereichen gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- Fernwärmeversorgung
- Anlagen der Kehrrichtverbrennung und der Kehrrichtentsorgung

Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Der Zweckverband Seewasserwerk TRKL hat mit Protokoll vom 11. April 2017 beschlossen, die Branchenregelung „Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung“ W1006, Ausgabe 2009, vom Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW anzuwenden.

Der Zweckverband ARA Thalwil hat mit Protokoll vom 22. März 2017 beschlossen, die Richtlinien über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene des VSA-FES, Ausgabe 1994, Modul 1C, vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA anzuwenden. Es werden die maximalen Nutzungsdauern angewendet, ausser bei Innensanierungen von Abwasserkanälen, wo das Minimum der Nutzungsdauer zum Tragen kommt.

In ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2017 empfahl die Werkkommission die Anwendung der oben genannten Branchenrichtlinien für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Abweichend von den Beschlüssen der Zweckverbände soll in der Regel immer die mittlere Nutzungsdauer der vorgegebenen Bandbreite angewendet und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden.

Die Abteilung Finanzen empfiehlt, dem Beschluss der Werkkommission vom 30. Oktober 2017 zu folgen. Betreffend die Abschreibungen bei der Abfallbeseitigung empfiehlt die Abteilung Finanzen, in Rücksprache mit der Abteilung Tiefbau/Werke, die Abschreibungen gemäss Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV), vom 30. Juli 1999), Anhang 2.2, Anlagen der Kehrrechtverbrennung und Kehrrechtentsorgung vorzunehmen.

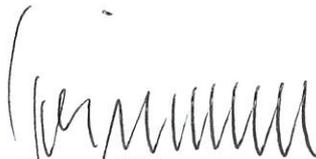
Beschluss

1. Für den Aufgabenbereich Wasser gelangen die Branchenrichtlinien „Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung“ W1006, Ausgabe 2009, vom Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW, zur Anwendung. Die detaillierten Nutzungsdauern werden, soweit die Nutzungsdauer mit einer Spannweite „von-bis“ definiert ist, immer die mittlere Nutzungsdauer verwendet. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser mittleren Nutzungsdauer abgewichen werden. Die erstmalige Anwendung erfolgt mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens ab dem Umstellungszeitpunkt auf das HRM2 (1. Januar 2019 bzw. Budget 2019).
2. Für den Aufgabenbereich Abwasser gelangen die Branchenrichtlinien des Verbandes Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA zur Anwendung. Die detaillierten Nutzungsdauern werden, soweit die Nutzungsdauer mit einer Spannweite „von-bis“ definiert ist, immer die mittlere Nutzungsdauer verwendet. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser mittleren Nutzungsdauer abgewichen werden. Die erstmalige Anwendung erfolgt mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens ab dem Umstellungszeitpunkt auf das HRM2 (1. Januar 2019 bzw. Budget 2019).
3. Für den Aufgabenbereich Abfall gelangen die Abschreibungen der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV), vom 30. Juli 1999), Anhang 2.2, Anlagen der Kehrrechtverbrennung und Kehrrechtentsorgung zur Anwendung. Die erstmalige Anwendung erfolgt mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens ab dem Umstellungszeitpunkt auf das HRM2 (1. Januar 2019 bzw. Budget 2019).
4. Protokollauszug an:
 - Finanzvorstand
 - Abteilung Finanzen (aktenführend)
 - Abteilung Tiefbau/Werke
 - RPK
 - Dossier F3.06 (Verschwiegenheitsgrad 3)

Gemeinderat Rüschlikon



Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident



Benno Albisser
Gemeindeschreiber